

Eitratal



Adler

Satzung

§ 1 Name, Tag der Gründung des Fanclubs

1. Der Fanclub trägt den Namen „Eitratal-Adler“. Er wurde am 17.06.2009 in Eiterfeld gegründet und ist seit dem 05.11.2009 „Offizieller Eintracht-Fanclub (EFC)“

§ 2 Zweck des Fanclubs

1. Zweck und Ziel des Fanclubs sind das Interesse an dem Verein der Sportgemeinde Eintracht Frankfurt zu wecken, gemeinsame Ausflugsfahrten zu Fußballspielen und sonstige Veranstaltungen der Eintracht zu unternehmen, sowie die Freundschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander zu pflegen.
2. Der Fanclub nimmt zudem gelegentlich an Fußballturnieren teil.

§ 3 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender**
 - 2. Vorsitzender**
 - Kassenwarte**
 - Schriftführer**
 - Kulturwarte**
2. Die Vorstandschaft beschließt über sämtliche Angelegenheiten.
3. Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass die Vorsitzenden und der 1. Kassenwart alleinverfügungs-berechtigt sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

2. Mitgliedsantrag
 - a) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsantrag mit Anhang auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
 - b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Mitgliedschaft die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Probezeit

Die Probezeit für **Neumitglieder** beträgt **3 Monate**. Nach Ablauf dieser Frist erhält das Mitglied bei Fortbestehen der Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis.

§ 6 Mitgliedsausweis

Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Fanclubs. Bei Kündigung oder auf Verlangen des Vorstandes ist die Karte abzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilliges Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Fanclub.
2. In der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist mündlich oder schriftlich gekündigt werden.
3. Nach der Probezeit kann die Mitgliedschaft seitens des Mitglieds halbjährlich gekündigt werden. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der Schriftform.
4. Kündigung
 - a) Eine **Kündigung** durch den Fanclub nach der Probezeit ist nur aus einem der nachfolgenden Gründen möglich:
 - (1) **Verstoß gegen die Vereinssatzung**
 - (2) **Vereinsschädigendes Verhalten**
 - (3) **Rechtswidriges Verhalten**
 - (4) **Beschluss durch den Vorstand**
 - b) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Frist ist hierbei nicht einzuhalten.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich eingeräumt) eingeräumt werden.
 - d) Mit der Kündigung ist die Mitgliedskarte beim Vorstand abzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Zeitpunkt:
 - a) Die Beiträge werden per Lastschrift jährlich eingezogen. Sondervereinbarungen sind mit dem Vorstand zu treffen.
 - b) Mitglieder, die sich in der Probezeit befinden, müssen den Beitrag für die Dauer der Probezeit im Voraus entrichten. Anschließend greift §8 1a).
2. Höhe der Beiträge:
 - a) Aktive und Passive zahlen 24,- € pro Jahr.
 - b) Beitragspflicht ab 16 Jahre.
 - c) Familienbonus: Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, deren Eltern Mitglied im Fanclub sind, bezahlen einen vergünstigten Beitrag von 6,- € pro Jahr.
3. Verzug:
 - a) Begriff des Verzugs
 - (1) Verzug liegt automatisch vor, wenn ein Mitglied seine Beitragsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bewirkt hat.
 - (2) Ein Mitglied gerät außerdem durch eine Mahnung, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug
 - b) Folgen des Verzugs
Wer sich in Verzug befindet und trotz 2-maliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann vom Vorstand durch eine außerordentliche Kündigung vom Fanclub ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von der Vorstandschaft einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Mitglieder werden rechtzeitig durch den Schriftführer zu dieser Versammlung eingeladen und können mit je einer Stimme an der Versammlung teilnehmen.
2. Anträge (Tagesordnungspunkte) seitens der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
3. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit(z.B. Satzungsänderung, Neuwahlen).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen
2. Die Mitglieder verpflichten sich dazu, Zweck und Aufgaben des Fanclubs tatkräftig zu unterstützen.

Eitratal



Adler

§ 11 Änderung der Satzung

1. Eine Satzungsänderung kann nur bei einer Jahreshauptversammlung vollzogen werden. In besonders dringenden Fällen kann hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Den Antrag auf Änderung der Satzung kann jedes Mitglied stellen.
3. Eine Satzungsänderung benötigt die einfache Mehrheit bei Versammlungen.

§ 12 Haftung des Fanclubs

1. Der Fanclub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder verursachen
2. Der Fanclub haftet auch in keinster Weise für Schäden, die Personen oder Sachen im Laufe einer Veranstaltung erleiden.

§ 13 Kartenbestellungen

1. Zusagen sind verbindlich.
2. Bei Verhinderungen ist für Ersatz zu sorgen.
3. Seitens des Fanclubs erfolgen keine finanziellen Rückerstattungen nach der Zusage.

§ 14 Offizieller Fan Treff

Der Fanclub trifft sich nach Vereinbarung. Die Termine werden immer per E-Mail Und/ oder über soziale Netzwerke bekannt gegeben.